

## Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) des Wasserwerkes der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) sind ergänzende Vereinbarungen und Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und als solche mit den dazu herausgegebenen Anlagen Bestandteil des Wasserversorgungsvertrages.

- 1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**
  - 1.1 Wasserversorgungsunternehmen ist das Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.
  - 1.2 Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten (z. B. Erbbauberechtigten) des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit sonstigen Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden (vgl. hierzu auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV).
  - 1.3 Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
  - 1.4 Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Wasserversorgungsunternehmens zu stellen.
- 2. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)**

Die für die Wasserversorgung zu entrichtenden Preise sind im Preisblatt (Anlage 1) enthalten.
- 3. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)**

Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss:

  - 3.1 Bei der Herstellung des Anschlusses an eine Verteileranlage, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, gemäß Ziffer 2 des Preisblattes (Anlage 1).
  - 3.2 Bei der Herstellung des Anschlusses in einem nach dem 1. Januar 1981 entstehenden neuen Versorgungsbereich gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV.
  - 3.3 Der Baukostenzuschuss wird mit Herstellung der Anschlussleitung fällig.
- 4. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**
  - 4.1 Der Hausanschluss ist Eigentum des Kunden (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 AVBWasserV).
  - 4.2 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
  - 4.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
  - 4.4 Hausanschlüsse werden ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen oder seine Beauftragten hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Veränderung und Erneuerung trifft das Wasserversorgungsunternehmen. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und müssen zugänglich sein. Sie sind einschließlich Hauptabsperrvorrichtung, jedoch ohne Wasserzähler, Eigentum des Abnehmers. Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten:
    - a) die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses,
    - b) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die bei der Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden,
    - c) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden.
 Die Bestimmungen der Buchstaben a) bis c) gelten auch für Hauptabsperrvorrichtungen sowie für in diesem Zusammenhang notwendige Arbeiten an der Wasserzählanlage.
  - 4.5 Die Kosten für die Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses trägt das Wasserversorgungsunternehmen.
  - 4.6 Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes in dem durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum, auf Grundstücken und an Gebäuden.
  - 4.7 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
  - 4.8 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.
- 6. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch das Wasserversorgungsunternehmen, so hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten in Höhe des entstandenen Aufwandes zu erstatten.
- 8. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

- 9. Messung (zu § 18 AVBWasserV)**

Der Kunde hat für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.
- 10. Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)**

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.
- 11. Wasserabgabe für Bauzwecke oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden vom Wasserversorgungsunternehmen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen über die Vermietung von Standrohren für die Wasserlieferung zu Bauzwecken und sonstigen vorübergehenden Zwecken vermietet (Anlage 2). Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Schäden aller Art, die durch den Gebrauch des Standrohres dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats dem Wasserversorgungsunternehmen zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem das Wasserversorgungsunternehmen monatlich eine Kontrolle ausüben kann.
- 12. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)**

Bei der Bemessung der Vertragsstrafe ist vom fünffachen des in § 23 Abs. 1 Satz 2 AVBWasserV genannten Verbrauches auszugehen. Der in § 23 Abs. 3 AVBWasserV genannte Zeitraum beträgt ein Jahr.
- 13. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)**

Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserversorgungsunternehmen vorbehalten.
- 14. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung ein Betrag in Höhe von 20 % und für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Zahlungsaufforderung Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens ein Betrag von 40 % des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde berechnet. Der Verrechnungssatz für eine Handwerkerstunde und die Fahrtkostenpauschale werden jeweils von dem Wasserversorgungsunternehmen festgesetzt und dort zur Einsichtnahme ausgelegt.
- 15. Zeitweilige Absperrung (zu § 32 AVBWasserV)**

Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiter berechnet.
- 16. Auskünfte**

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler für die Berechnung ihrer Abwasserabgaben den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.
- 17. Änderungen**
  - 17.1 Diese ZVB Wasser und die dazu gehörenden Anlagen können durch das Wasserversorgungsunternehmen mit Wirkung für alle Tarifkunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung wird öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
  - 17.2 Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasser abweichende Vereinbarungen fordern.